



LAND BRANDENBURG

LELF Luckau				
Ing. 24. MAI 2012				
21	22	23	S2	ZIP

Landesamt für
Ländliche Entwicklung, Land-
wirtschaft und
Flurneuordnung
Abteilung 2
Landentwicklung und Flurneuordnung

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
OT Groß Glienicke Seeburger Chaussee 2 Haus 4 14476 Potsdam

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Luckau
Frau Reppmann
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau



Seeburger Chaussee 2 | Haus 4
14476 Potsdam

Datum: 21.05..2012
Bearb.: Schmidt
Gesch-Z.: 1002 Q
Hausruf: 0332014588137
Fax: 0332014588108
Heide-
Marie.Schmidt@LELF.Brandenburg.de

Hier: **Genehmigung der 1. Änderung des Planes über die gemeinschaftli-
chen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG im BOV „Dahme“**
AZ.: 1002 Q

Anbei erhalten Sie die beglaubigte Kopie der Genehmigung der 1. Änderung des
Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG im
BOV „Dahme“.

Die Plangenehmigung wurde dem Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft
zeitgleich zugestellt.

Auf Einhaltung von Punkt 4.5.5 der Planfeststellungsrichtlinie FlurbG zur Unter-
richtung der beteiligten Stellen wird vorsorglich hingewiesen.
Ein Musterschreiben ist beigefügt.

Im Auftrag

Schmidt
Sachbearbeiterin

Anlagen: Plangenehmigung für die TÖB
Musterschreiben TÖB



Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
OT Groß Glienicke | Seeburger Chaussee 2 | Haus 4 | 14478 Potsdam

Plangenehmigung

Bodenordnungsverfahren „Dahme“

AZ.: 1002 Q

Genehmigung des Planes vom 15.12.2011

Antrag vom 24.04.2012

Hier: Genehmigung der **1. Änderung** des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen gemäß § 41 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)

1. Gegenstand der Plangenehmigung

Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen wurde im Auftrag der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens „Dahme“ aufgestellt.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), in Verbindung mit dem § 3 des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG) vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10, Nr. 28), wird die 1. Änderung des Planes für das Bodenordnungsverfahren „Dahme“ genehmigt.

Auf Grund des o. g. Antrages werden folgende inhaltliche Änderungen zur Plangenehmigung vom 15.12.2011 festgelegt:

Erstmalige Genehmigung gemeinschaftlicher Anlagen:

Kreuzungsbauwerk

705

2. Planunterlagen

Der genehmigte Plan umfasst folgende Unterlagen:

- 2.1 Gebietskarte
- 2.2 Karte zum Plan nach § 41 FlurbG (Ausschnitt zur 1. Änderung)
- 2.3 Regeldarstellung, Statische Berechnung
- 2.4 Erläuterungsbericht
- 2.5 Verzeichnis feststellungsbezogener Anlagen
- 2.6 Artenschutz, Eingriffsregelung nach § 18 Abs. 1 BbgNatSchG
- 2.7 Vereinbarungen und Niederschriften
- 2.8 Kostenberechnung

3. Besondere Hinweise

Die Plangenehmigung der 1. Änderung des Planes ergeht unter folgenden Auflagen und Bedingungen:

Die Auflagen und Bedingungen der Plangenehmigung vom 15.12.2011 bleiben bestehen.

Darüber hinaus ist Folgendes zu beachten:

3.1 Allgemeine Festlegungen

- 1. Wird mit der Durchführung der 1. Änderung des Planes nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt die Genehmigung des Planes gemäß § 75 Abs.4 VwVfG außer Kraft.

3.2 Besondere Beteiligungs- und Abstimmungserfordernisse

- 1. Die Ausführungsunterlagen sind dem Gewässerunterhaltungsverband „Obere Dahme / Berste“ (GUV) zur Kenntnis zu geben. Zur Bauanlaufberatung und zur Bauabnahme sind die Untere Wasserbehörde und der

GUV zu beteiligen. Über den Baufortschritt ist der GUV zu informieren. Nach der Fertigstellung des Kreuzungsbauwerkes sind die beeinträchtigten angrenzenden Böschungsbereiche und die Gewässersohle fachgerecht wieder herzustellen. Die Bestandsunterlagen zum Bauwerk sind der Unteren Wasserbehörde und dem Gewässerunterhaltungsverband nach Beendigung der Baumaßnahme zu übergeben.

2. Bei Einschränkungen von öffentlichem Verkehrsraum auf Grund der Bauarbeiten ist zuvor eine Erlaubnis vom Baulastträger einzuholen und beim Straßenverkehrsamt ein Antrag auf Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 STVO zu stellen.

3.3 Einhaltung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

1. Aus artenschutzrechtlichen Gründen sind beim neuen Durchlass als Ersatz für die in den Spalten des Mauerwerks bestehenden Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse zwei Fledermaussteine im Inneren des Durchlasses an die oberen Seitenwände anzubringen (Maßnahme gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG).
2. Der betonierte Einlaufbereich und das Stau sind aufzunehmen und das Stau falls notwendig durch eine einfache Schwelle zu ersetzen.

4. Begründung

Die 1. Änderung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen ist in einem Abwägungsprozess zwischen ökonomischen, gestalterischen und ökologischen Belangen eingehend mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft und den von der Änderung unmittelbar berührten Trägern öffentlicher Belange abgestimmt worden.

Im Verfahren zur 1. Änderung des Planes wurde bei der Abstimmung gem. § 41 Abs. 2 FlurbG mit diesen Trägern öffentlicher Belange Einvernehmen erzielt. Einwendungen wurden nicht erhoben bzw. wurden ausgeräumt. Damit sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung der 1. Änderung des Planes gem. § 41 Abs. 4 FlurbG erfüllt.

Durch diese Plangenehmigung wird die Zulässigkeit der dargestellten Maßnahmen einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihr berührten öffentlichen Belange festgestellt.

Neben dieser Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 41 Abs. 5 Satz 1 FlurbG).

Groß Glienicke, den 16.05.2012

Im Auftrag


Großhennemann
Referatsleiter